

**Sitzung des Gemeinderates vom 18. November 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS (welche
während Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), PALM und PFLIPS -
Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2015 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen
und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der
Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten;

IMMOBILIEN

Punkt 2. Ankauf von zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN von den Geschwistern PETERS
aus MÜRRINGEN;

Punkt 2bis. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-
PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: Abänderung von Artikel 2 des
Ratsbeschlusses vom 24.09.2014;

GEMEINDEWALD

Punkt 3. Forstamt HASSELT: Forsteinrichtung: Annahme;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 4a) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 15.12.2014:
Stellungnahme;

Punkt 4b) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 16.12.2014:
Stellungnahme;

Punkt 4c) Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom
16.12.2014: Stellungnahme;

Punkt 4d) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.12.2014:
Stellungnahme;

Punkt 4e) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom
18.12.2014: Stellungnahme;

Punkt 4f) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.12.2014:
Stellungnahme;

Punkt 4g) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 17.12.2014:
Stellungnahme;

FINANZEN

Punkt 5. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht
adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften:
Änderung;

Punkt 6. Vertagt

Punkt 7. Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2014 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte 2bis, 4d, 4e, 4f und 4g dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und Punkt 6 zu vertagen:

Punkt 2bis. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: Abänderung von Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014;

Punkt 4d) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.12.2014: Stellungnahme;

Punkt 4e) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 18.12.2014: Stellungnahme;

Punkt 4f) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.12.2014: Stellungnahme;

Punkt 4g) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 17.12.2014: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, Punkte 2bis, 4d, 4e, 4f und 4g in die Tagesordnung aufzunehmen und Punkt 6 auf die noch einzuberufende Ratssitzung vom 27. November 2014, um 19.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN, zu vertagen.

ARBEITEN

Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2015 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 - Teerungen und Los 2 - Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2015 der Gemeinde- und Waldwege;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 25.10.2014 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 141.025,00 € (einschl. 21 % MWS) für das Los 1 (Teerungen);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 355.492,40 € für das Los 2 (Tarmac);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2014 an den Gemeindewegen gutzuheißen und als maximale Ausgabe die Summe von 500.000,00 € (einschl. 21 % MWS) vorzusehen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt;

IMMOBILIEN

Punkt 2. Ankauf von zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN von den Geschwistern PETERS aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Thérèse PETERS, wohnhaft in Mürringen, Scholzengasse 6, 4760 BÜLLINGEN und von Herrn Albert PETERS, wohnhaft in Mürringen, Scholzengasse 10, 4760 BÜLLINGEN, zwei Parzellen, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 3a und 3b (0,5933 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 15.10.2014;
- Einverständniserklärung von Frau Thérèse PETERS vom 03.11.2014;
- Einverständniserklärung von Herrn Albert PETERS vom 03.11.2014;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Frau Thérèse PETERS, wohnhaft in Mürringen, Scholzengasse 6, 4760 BÜLLINGEN und Herrn Albert PETERS, wohnhaft in Mürringen, Scholzengasse 10, 4760 BÜLLINGEN, die Waldparzellen Nr. 3a und 3b mit der Gesamtgröße von 0,5933 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Preis von 2.002,39 € anzukaufen;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

Punkt 2bis. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: Abänderung von Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014 (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.09.2014 über den freihändigen Verkauf der Gemeindepazelle Nr. 357b², gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1,

Flur C, an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11;

Nach Durchsicht der schriftlichen Mitteilung (E-Mail) vom 06.11.2014 des Notariats HUPPERTZ, in welcher der Gemeinde ein Änderungsvorschlag zu den besonderen Bedingungen unterbreitet wird;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium diesen Vorschlag geprüft und als annehmbar erachtet;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, Artikel 2 seines Beschlusses vom 24.09.2014 über den Verkauf der Gemeindepazelle Nr. 357b², gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen und diese Beschlussfassung dem Notariat zur weiteren Veranlassung zuzustellen:

Artikel 2. Die gegenwärtige Immobilientransaktion findet statt unter Vorbehalt der Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- die Käuferin verpflichtet sich, auf dem hier erworbenen Grundbesitz ein medizinisches Zentrum („Ärztehaus“) zu errichten und dieses auch zu betreiben, wobei hier vermerkt wird, dass es sich hauptsächlich um eine Praxis der Allgemeinmedizin handelt, wobei dies in keiner Weise einschränkend gewertet werden soll. Jeder andere medizinische und paramedizinische Beruf kann auch in dieser Immobilie Platz finden;
- die Käuferin verpflichtet sich weiter, das „Ärztehaus“ binnen fünf Jahren ab dem heutigen Tage zu errichten und zu betreiben. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde über ein Rückkaufrecht zum selben Kaufpreis, wobei die Kosten der Rückführung zu Lasten der heutigen Käuferin sind. Sofern die Gemeinde dieses Rückkaufrecht ausüben möchte, ist sie verpflichtet, dies der Käuferin mittels Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen. Die Immobilie muss dann für frei von allen Hypotheken und sonstigen Eintragungen zu Lasten der heutigen Käuferin rückgeführt werden;
- solange Herr Dr. Alexander JENNIGES und Herr Dr. Silviu BRAGA, oder einer von ihnen, Geschäftsführer der kaufenden Gesellschaft sind und/oder in anderer Weise in der Gemeinde BÜLLINGEN ihren Beruf als Allgemeinmediziner ausüben, ist die Käuferin verpflichtet, in der zu errichtenden Immobilie ausschließlich ein medizinisches Zentrum zu betreiben.

GEMEINDEWALD

Punkt 3. Forstamt HASSELT: Forsteinrichtung: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Erstellung einer Forsteinrichtung für den in der Gemeinde VOEREN gelegenen und der Gemeinde Büllingen gehörenden VROUWENBOS;

Auf Grund des Dekretes vom 13.06.1990 der Flämischen Gemeinschaft, das so genannte „BOSDECREET“, so wie es abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Beschlusses vom 27.06.2003 der flämischen Regierung über Forstbewirtschaftungspläne (Besluit van de Vlaamse regering betreffende beheerplannen van bossen), so wie er abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Beschlusses vom 27.06.2003 der flämischen Regierung über die Festlegung der Kriterien für eine nachhaltige Forstverwaltung für Forste, die in der Flämischen Region gelegen sind (Besluit van de Vlaamse regering tot vaststelling van de criteria voor duurzaam bosbeheer voor bossen gelegen in het Vlaamse Gewest), so wie er abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 09.03.2010 mit dem das Studienbüro „DIENSTENCENTRUM VOOR BOSBOUW“, Tervursesteenweg 633 bus 1, 1982 ELEWIJT mit der Ausarbeitung der Forsteinrichtung beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass die vorliegende Forsteinrichtung für den VROUWENBOS durch das Forstamt HASSELT begutachtet wurde und somit angenommen werden kann;

In Erwägung, dass durch die Annahme dieser Forsteinrichtung der Gemeinde die Möglichkeit geboten wird, für bestimmte Forstkulturarbeiten im VROUWENBOS Zuschüsse seitens der Flämischen Gemeinschaft zu erhalten;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom DIENSTENCENTRUM VOOR BOSBOUW ausgearbeitete und vom Forstamt HASSELT geprüfte Forsteinrichtung für den der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden und dem Forstregime unterstellten VROUWENBOS in den VOEREN anzunehmen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird mit der Forsteinrichtung, die mit dem Genehmigungsvermerk des Ratsbeschlusses zu versehen ist, der zuständigen Forstdirektion HASSELT zur weiteren Veranlassung zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 4a) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 15.12.2014: Stellungnahme

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.11.2014 (Eingang 07.11.2014) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2015 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2014 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2014 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2014 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4b) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 16.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4c) Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 16.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zur diesjährigen außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

Nach Durchsicht dieser Tagesordnung beigefügten Vorschlags auf Änderung der Artikel 19, 21, 23, 23bis, 24 und 34 der Satzungen der SPI;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 19, 21, 23, 23bis, 24 und 34 der Satzungen der SPI;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4d) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 18.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2014 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2014 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2014 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4e) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 18.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale ORES Assets, welche in Artikel 30.2 verfügen, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein

eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird ;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2014 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2014 der Interkommunale ORES Assets eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2014 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4f) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Genehmigung des strategischen Planes 2014-2016 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4g) Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 17.12.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.11.2014 (Eingang 17.11.2014) der Interkommunale AIVE zur strategischen Generalversammlung vom 17.12.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2014 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

FINANZEN

Punkt 5. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften: Änderung (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 27.06.2013 verabschiedeten Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. § 1. Ab dem 01.01.2015 wird für eine Dauer von 5 Jahren (bis 31.12.2019) eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben;

§ 2. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexten ohne Reklameinhalt;

§ 3. Als Werbetext gelten folgende Texte:

- Reklamen oder kommerzielle Anzeigen, die darauf abzielen, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten;
- Werbungen für Veranstaltungen, die von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert werden;

§ 4. Als kommerzielle Drucksachen werden unter anderem Kataloge, Muster, Prospekte und Preislisten betrachtet;

§ 5. Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) die Wahlanzeigen;

Artikel 2. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;

Artikel 3. Ab dem Steuerjahr 2014 wird die Steuer pro verteiltes Exemplar wie folgt berechnet:

<u>Gewicht</u>	<u>Besteuerungssatz</u>
bis 20 g	0,0375 €
Ab 20 g bis 40 g	0,0750 €
Ab 40 g bis 60 g	0,0975 €
Ab 60 g	0,1116 €

Artikel 4. Der Steuerpflichtige ist dazu angehalten, der Gemeindeverwaltung spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält;

Artikel 5. § 1. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige laut Artikel L3321-6 bis L3321-8 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§ 2. Von Amts wegen eingetragene Steuern werden um einen Betrag erhöht, der der doppelten Steuersumme entspricht;

§ 3. Übertretungen werden durch den vereidigten Beamten festgestellt, der durch die Gemeinde hierfür bezeichnet wurde;

Artikel 6. Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 7. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einknehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

Artikel 8. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern Anwendung findet;

Artikel 9. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich sowie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

Artikel 11 Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Punkt 6. Wurde vertagt

Punkt 7. Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.